Zu Punkt 7.17
der Tagesordnung des
Wirtschaftsparlamentes vom
27.11.2014



Antrag zur Sitzung des WKÖ-Wirtschaftsparlaments am 27. November 2014 betreffend

## »Kopf- und Hinweisverbot« in der Wirtschaftskammer-Werbung bis zur Wahl

In § 3a Abs. 4 des Medienkooperations- und -förderungs-Transparenzgesetzes heißt es:

»Einrichtungen gemäß Art. 126b Abs. 1 und 2, Art. 126c, Art. 127 Abs. 1 und 3 und Art. 127a Abs. 1 und 3 B-VG ist es untersagt, in audiovisueller kommerzieller Kommunikation oder entgeltlichen Veröffentlichungen auf oberste Organe im Sinne von Art. 19 B-VG hinzuweisen.«

Diese Gesetzesbestimmung wurde nötig, da es in den letzten Jahren zu einem weit verbreiteten Missbrauch der öffentlichen Kommunikation von Ministerien und Regierungsstellen gekommen war. Von diesen Stellen in Auftrag gegebene Kommunikationsmaßnahmen waren oft von reiner Parteiwerbung für den/die jeweilige Ressort-Chef/in kaum mehr zu unterscheiden.

Die Kammern fallen leider nicht unter dieses »Kopf- und Hinweisverbot«. Generell besteht allerdings auch in der Wirtschaftskammer die Tendenz, Werbekampagnen der WKO für die Selbstdarstellung der führenden Funktionärlnnen zu missbrauchen.

## Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

Das Wirtschaftsparlament der WKÖ ersucht die Bundeskammer und alle Landeskammern, im verbleibenden Zeitraum bis zur Wahl in der audiovisuellen kommerziellen Kommunikation und in entgeltlichen Veröffentlichungen auf die Abbildung und Namensnennung von KammerfunktionärInnen generell zu verzichten. Dies betrifft nicht nur die PräsidentInnen, ihre StellvertreterInnen und die Spartenobleute, sondern auch alle FunktionärInnen aus den Fachorganisationen.

Für die Fraktion der Grünen Wirtschaft

Volker Plass

Angelika Hörmann

Josef Scheinast